

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Werkvertrag mit Angebot/Leistungsverzeichnis
 - b) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Angebote, Leistungsdaten und Preise

- 2.1 Angebote
Unsere Angebote sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Vereinbarungen, auch solche, die mit Vertretern und Mitarbeitern geschlossen werden, sind für uns erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Leistungsdaten
Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt sind. Angaben in Prospekten, Werbematerial, auf Handmustern oder Mustertafeln sowie sonstigen Informationsquellen sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Gewährleistungsrechts.
- 2.3 Preise
Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart, frei Baustelle.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1 eine Lieferfrist gilt, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist, nur annähernd.
- 3.2 Höhere Gewalt (z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete Betriebsstörungen) verändern die Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen.
- 3.3 Die Einhaltung von Leistungsterminen setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 3.4 Bleibt der Vertragspartner mit der Abnahme in Rückstand, können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.
- 3.5 Für den Fall, dass Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht wird, beträgt dieser 25% der Netto-Vertragssumme. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf tritt Verzug ohne Mahnung ein. Wir sind berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- 4.2 Eine Skontierung wird separat geregelt.
- 4.3 Der Vertragspartner kann nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 4.4 Ist der Vertragspartner mit Zahlungen – bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten – in Verzug, können wir schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich der aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum.
- 5.2 Verarbeitung und Umbildung erfolgt stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Erwerbers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 5.3 Der Erwerber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung oder unerlaubte Handlung) bzgl. der Ware entstehenden Forderungen tritt der Erwerber bereits jetzt

sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen auf Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Auf Aufforderung hin hat der Vertragspartner die Abtretung offen zu legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- 5.4 Bei Zugriff Dritter auf die Ware wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 5.5 Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Ware vom Vertragspartner herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Gegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Forderung durch freihändigen Kauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Verwertung trägt der Vertragspartner. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 20% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

6. Gewährleistung

- 6.1 Hat die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach oder gewähren einen entsprechenden Preisnachlass.
- 6.2 Herstellungsbedingte Abweichungen, die sich im Rahmen der einschlägigen DIN-Normen bewegen, sind keine Mängel und lösen daher Gewährleistungsansprüche nicht aus. Infolge der Besonderheiten von verwendeten Werkstoffen kann insbesondere eine Gewähr, dass die Lieferungen in der Farbe gleichmäßig ausfallen oder mit vorgelegten Handmustern übereinstimmen, nicht übernommen werden (insbesondere fällt eine Gewährleistung für Furnier-, Farb- und Maserungsgleichheit). Ebenso bleiben handelsübliche Toleranzen hinsichtlich Größe und Stärke vorbehalten.
- 6.3 Die gelieferte Ware ist nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen. Alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Verbrauch oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Entdeckung – spätestens vor Ablauf eines halben Jahres nach Anlieferung – geltend zu machen. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt und schließt jedwede Gewährleistungsansprüche aus.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden), sind ausgeschlossen mit Ausnahme des Vorliegens grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

7. Rücktritt

- 7.1 Tritt der Vertragspartner vom Vertrag ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kündigt der Vertragspartner den Vertrag ordentlich, so sind wir berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren entstandenen Schadens einen Betrag von 20% der Netto-Auftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Außerdem sind vom Vertragspartner die Kosten für die Herstellung von Plänen, Skizzen, Zeichnungen gesondert zu ersetzen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach Wahl der Türen-Galerie Bamberg, und zwar auch für Wechsel und Scheckzahlungen.
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Rechtsgültigkeit

- 9.1 Die vorstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Verträge. Lieferungen und Leistungen der Türen-Galerie. Diesen entgegenstehende Vertragsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von der Türen-Galerie ausdrücklich anerkannt werden. Soweit in Einzelpunkten abweichend von der zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen Individualabreden getroffen werden sollen, muss dies schriftlich erfolgen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist alsdann durch eine wirksame zu ersetzen, die der ursprünglichen in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt.